Modernisierung des Kriegsrechts

Autor(en): **Kurz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **54 (1981)**

Heft 7

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-518849

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Modernisierung des Kriegsrechts

Es liegt in der Natur des Völkerrechts, dass es den Krieg als solchen nicht verhindern kann, dass es ihm aber möglich ist — es hat sich in der neueren Zeit mit Erfolg getan — eine *Milderung* der Anwendungsformen des Kriegs und eine *Linderung* der Leiden der vom Krieg betroffenen Menschen zu verwirklichen — einerseits durch eine Einschränkung der Gebräuche des Krieges zum Schutz der am Krieg beteiligten Kämpfer, und anderseits durch die Schaffung einer humanitären Sicherung für die vom Krieg betroffenen Nicht-Kämpfer, insbesondere die Zivilbevölkerung und die aus dem Krieg ausgeschiedenen Kombattanten (v. a. die Kriegsgefangenen und die Verwundeten und Kranken). Die heute gültigen Milderungsregeln des Krieges sind im wesentlichen enthalten in den Haager Kriegsrechtsabkommen von 1907 und in den vier Genfer Humanitätsrechtsabkommen von 1949 zum Schutze der Kriegsopfer.

Obschon die Genfer Abkommen von 1949 erst nach dem Zweiten Weltkrieg vereinbart wurden und dessen Lehren berücksichtigen konnten, haben sie sich in den letzten dreissig Jahren als ergänzungsbedürftig erwiesen. In den seit 1945 ausgetragenen rund 130 Konflikten aller Art sind neue Formen der Kriegführung und neue Kampfmittel entwickelt worden und es ist vor allem eine deutliche Verlagerung des Krieges in die Kampfmethoden des Klein- und Guerillakrieges eingetreten. Der traditionelle europäische Stil der Kriegführung (der Krieg der «weissen Rasse») hat einer Kriegführung der modernen Befreiungsbewegungen (dem Krieg der «farbigen Völker») Platz gemacht, die nach neuen Vorschriften gerufen hat. In vier Verhandlungsrunden hat in den Jahren 1974 bis 1977 eine besondere Fachkonferenz in Genf zwei grundlegende *Zusatzprotokolle* verabschiedet, von denen sich das Prokokoll I mit dem Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, und das Protokoll II mit dem Schutz der Opfer *nicht*-internationaler Konflikte befasst. Die beiden Zusatzprotokolle sollen die genannten internationalen Abkommen von 1907 und 1949 zwar nicht ersetzen, aber sie sollen sie *ergänzen* und *erneuern*. Mit einer Botschaft vom 18. Februar 1981 betreffend die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen beantragt der Bundesrat den eidgenössischen Räten, die beiden Protokolle zu genehmigen, wobei er allerdings gegenüber der Anwendung von zwei Bestimmungen gewisse Vorbehalte anbringt.

Das moderne Kriegsvölkerrecht ist nicht nur eine höchst komplizierte, sondern auch eine sehr umfangreiche Rechtsmaterie (die Genfer Abkommen und Protokolle von 1949 umfassen zusammen 559 Artikel, die sich teilweise überschneiden und die vielfach ineinander verzahnt sind). Wir müssen uns deshalb darauf beschränken, einige *leitende Gesichtspunkte* des von den beiden Zusatzprotokollen geschaffenen, erweiterten Kriegsrechts herauszuarbeiten.

1. Das heute noch gültige Kriegsrecht kennt nur zwei Arten bewaffneter Konflikte, nämlich den internationalen und den nicht-internationalen Konflikt (Art. 2 aller Genfer Abkommen). Auf Grund der Erfahrungen in den Konflikten seit 1945 sollen nun zwei neue Kategorien der anerkannten bewaffneten Konflikte eingeführt werden: einerseits die *Befreiungskriege*, d. h. Kriege, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Unterdrückung, in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen (Zusatzprotokoll I), und anderseits *Bürgerkriege von höherer Intensität* (Zusatzprotokoll II). Mit diesen Neuerungen geht es darum den modernen

Befreiungsbewegungen (Afrika, Naher Osten) eine völkerrechtliche Anerkennung zu verschaffen. Allerdings sind beide an einem Befreiungskrieg beteiligten Parteien in der gleichen Weise an das neue Recht gebunden, unabhängig davon, ob der Krieg als «gerechter», oder als «ungerechter Krieg» betrachtet wird.

2. Die Abgrenzung zwischen anerkannten Kriegsteilnehmern (Kombattanten) und der Zivilbevölkerung wird auch in Zukunft beibehalten, aber nach neuen Gesichtspunkten verdeutlicht, indem — wiederum eine Auswirkung der Kämpfe moderner Widerstandsbewegungen — den *Guerillakämpfern* eine erweiterte Anerkennung als Kombattanten zukommen soll. Die aus dem letzten Jahrhundert stammende heutige Regelung soll dadurch modernisiert werden, dass ausser den Staaten auch *Befreiungsbewegungen* als Parteien eines Konflikts anerkannt werden, sofern sie ein Völkerrechtssubjekt hinter sich haben, militärisch organisiert sind und einer verantwortlichen Führung unterstehen. Die gegenüber dem gültigen Recht gelockerten Bedingungen, die von den Befreiungsbewegungen im Kampf erfüllt werden müssen, werden im einzelnen aufgezählt. Vor allem ist dafür zu sorgen, dass zwischen den Kombattanten und der Zivilbevölkerung und den zivilen Gütern eine klare Unterscheidung besteht. — Sonderregelungen sollen für die zu den Streitkräften (nicht zur Zivilbevölkerung) gehörenden *Spione* und für die (in den Kolonialkriegen in Verruf geratenen *Söldner*, die nicht in die Streitkräfte einer Konfliktpartei integriert sind (wie etwa die französische Fremdenlegion) geschaffen werden.

3. Vertieft wurde der schon im Haager Recht von 1907 verankerte leitende Grundsatz, dass die *Kriegführenden kein unbegrenztes Recht in der Wahl ihrer Kriegsmittel und* (neu) *ihrer Kriegsmethoden haben.* Waffen und Methoden der Kampfführung, die geeignet sind, unnötige Verluste oder übermässige Leiden zu verursachen, sind verboten. Verschiedene Expertenkommissionen, die beauftragt waren, die besonders grausamen und deshalb verbotenen Kriegsmethoden und -Mittel zu umschreiben und womöglich zu enumerieren, sind bisher noch nicht zu abschliessenden Ergebnissen gelangt.

4. Neu ist die in beiden Protokollen festgelegte Regel, dass weder die Zivilbevölkerung als solche, noch ihre lebenswichtigen Güter das Ziel kriegerischer Angriffe sein dürfen. Die Kriegshandlungen dürfen sich ausschliesslich gegen militärische Ziele richten, sie dürfen also nur denjenigen treffen, der auch uns Schaden zufügen kann, also gegen die Kombattanten. Dieser Grundsatz des Humanitätsrechts im Kriege kann allerdings im Fall des *Atomkriegs* nicht verwirklicht werden. Diese Massenvernichtungswaffen können nicht auf militärische Ziele beschränkt werden. Darin liegt eine Schwäche des modernen Rechts, die jedoch durch die Natur der Sache bedingt ist.

5. Einstige Kombattanten, die ausser Gefecht stehen und jene, die nicht am Krieg beteiligt sind, haben Anspruch auf Schutz und menschliche Behandlung. Wehrlose und sich ergebende Gegner dürfen nicht getötet werden. Verwundete und Kranke, wie auch das Sanitätspersonal stehen ausserhalb der Kampfhandlungen. Besondern Schutz beanspruchen auch Kriegsgefangene und Zivilpersonen, die sich in Gewahrsam des Gegners befinden.

6. *Vorbehalte* möchte der Bundesrat gegenüber jenen Bestimmungen des Zusatzprotokolls I anbringen, die der Verwirklichung unserer militärischen Landesverteidigung unzumutbare Fesseln anlegen würden, weil sie eine in unsern engen Verhältnissen nicht

realisierbare Trennung der Kriegsauswirkungen zwischen zivilen und militärischen Zielen vorschreiben (Art. 57/2 und 58).

Völkerrechtliche Abkommen vom Umfang und der Bedeutung der heute vor dem Parlament liegenden Zusatzprotokolle I und II haben immer einen gewissen Kompromisscharakter. Bei der Verschiedenheit der Gesichtspunkte und der Härte des Ringens um jeden Artikel ist es sogar ein kleines Wunder, dass die Protokolle überhaupt zustande gekommen sind. Diese tragen deutlich die Zeichen der Zeit und sind Ausdruck der modernen Entwicklung. Aber auch wenn dieses «politische Situationsrecht» nicht unsere letzten Wünsche erfüllt, darf es doch als ein im wesentlichen geglücktes Recht bezeichnet werden, dem wir — mit Ausnahme unserer ausdrücklichen Vorbehalte — mit gutem Gewissen unsere Zustimmung geben dürfen.

Kurz

Kamerad, was meinst Du . . . ?

Nochmals Vitamin B 1

Four H. B. sandte uns folgende (leicht gekürzte) Zuschrift zu diesem Thema:

Die vermehrte Abgabe der im Reglement Truppenhaushalt (Regl. 60.1) aufgeführten Vitamin B 1-«Spitzenreiter» würde dazu führen, dass sich die Rekruten noch vermehrt auswärts mit Nahrung eindecken würden. Denn die Beliebheit, zum Beispiel der weissen Bohnen (Büchsenmenu), dürfte bekannt sein. In wieviel Familien wird heute zudem noch Mais gegessen?

Vorschlag: Nicht mehr, sondern *bessere* bzw. *beliebtere* Vitamin B 1-Träger.

Hoffentlich «löst» dass OKK das Problem «Vitamin B 1» nicht einfach durch Erhöhung des Pflichtkonsums an Biskuits oder Büchsenmenus; diese «Lösung» wäre für das OKK zu billig und für den Fourier zu teuer.

Im erwähnten Artikel scheint mir ein Widerspruch zu stecken: Wenn es heisst, ich zitiere — «besonders am Abend wurde öfters die Verpflegung in nahegelegenen Restaurants auf eigene Kosten dem Abendessen in der Kaserne vorgezogen», dann dürfte es sich hiebei wohl kaum um — ich zitiere Dr. A. Blumenthal — «ernährungstechnisch minderwertiges Zeug: Zukker und Alkohol» handeln.

Somit dürften auf diese Weise doch noch zusätzliche Vitamine zugeführt werden (z. B. Vitamin B 1 aus Schweinefleisch!) Das Gemüse ist sehr teuer: bis in den Oktober 1980 hinein, z. B. kostete jeweils das Gemüse im Ankauf bereits mehr als die in «Preise für Militärspeisen» (V-41.12) angegebene fertig zubereitete Mahlzeit! Bei solchen Preisen liegt der Bezug von Obst schlicht und einfach nicht mehr drin.

Vorschlag: Damit das Obst vermehrt Zugang zu der Truppenküche findet, sollen die Obsthändler vermehrt günstige Angebote machen, vielleicht auch einmal selber beim Fourier vorbeischauen.

Antwort der Redaktion

(s) Noch steht die Antwort des Schweizerischen Obstproduzentenverbandes aus, aber wir werden zu gegebener Zeit (spätestens zur Zeit der Obsternte) darüber berichten. Probleme rund um das Vitamin B 1 haben wir in der Ausgabe vom April 1981 behandelt.

Doch haben auch wir in der Redaktion unterdessen weitere Informationen eingezogen. Führend auf diesem Gebiet ist Professor Dr. Meinrad Schär aus Zürich.